



Sachsen-Anhalt: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietssicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie (www.NABU.de/studie-schutzgebiete; Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente¹ an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent war nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst die Studienergebnisse und den Handlungsbedarf für Sachsen-Anhalt zusammen.

¹ Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Sachsen-Anhalt wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

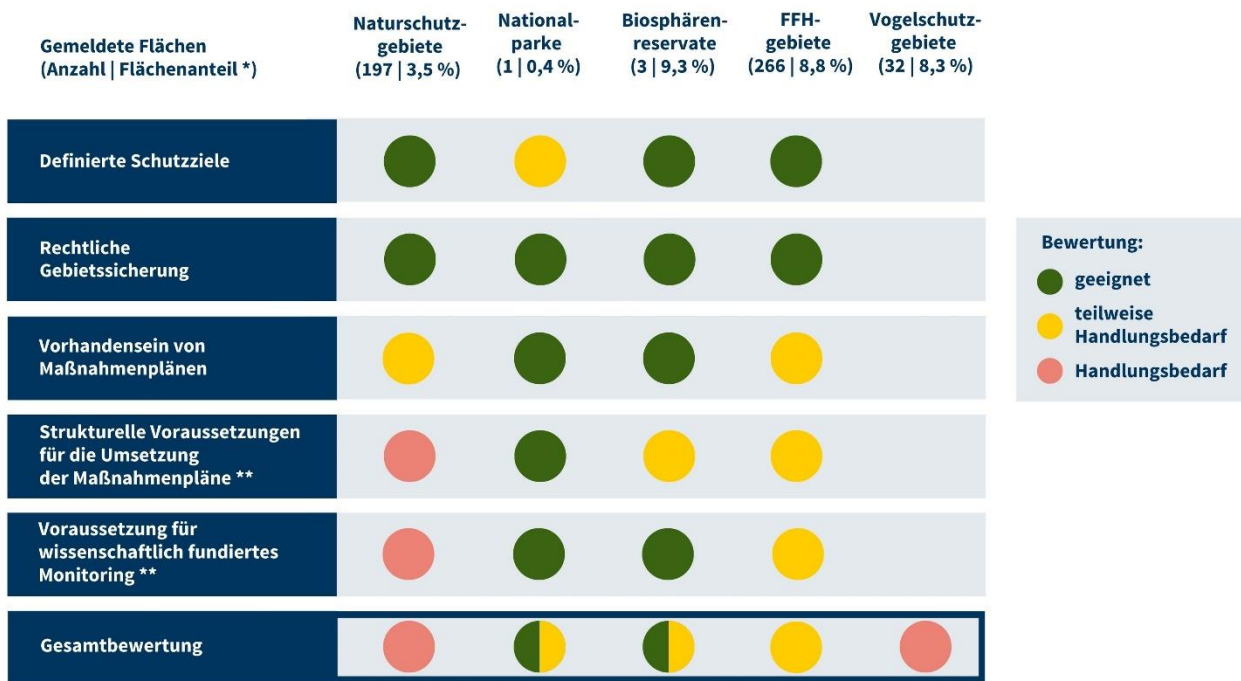


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. * Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. ** Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind teilweise Ver- und Gebote festgelegt (z. B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, in untersuchten Verordnungen fehlen systematische Maßnahmenpläne sowie Verbote und Gebote. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist in den untersuchten Verordnungen noch nicht der Fall. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.



Der Nationalpark Harz wird die Kernzone als geeignet eingestuft, in den rechtlichen Zonen besteht teilweise Handlungsbedarf.

In den Entwicklungs- und Nutzungszonen des Nationalparks Harz sollten die **Schutzzielen** den Zielen von Nationalparks **entsprechend angepasst und rechtlich gesichert sein**, um den IUCN-Anforderungen von über 75 Prozent Prozessschutz zu entsprechen. Aktuell handelt es sich bei dem Nationalpark Harz um einen Entwicklungsnationalpark mit weniger als 60 Prozent Prozessschutz. Auch sollten bei dem Nationalpark die Hinweise der **Nationalpark-Komitee-Berichte umgesetzt** werden.



In Biosphärenreservaten besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzonen werden als „geeignet“ eingestuft.

Ausgewiesene Biosphärenreservate sind Drömling, Flusslandschaft Elbe sowie Karstlandschaft Südharz. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sowie den Zonen der harmonischen Kulturlandschaft sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzzielen** gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert werden sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden, es braucht strategische Maßnahmenplanung und ausreichend Finanzierung für deren Umsetzung.



In FFH-Gebiete liegt teilweise Handlungsbedarf vor, da noch nicht alle Managementpläne einsehbar sind.

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die eine gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, sind eine nicht ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere bei Umsetzungsdefiziten zu verorten. Allerdings ist in Sachsen-Anhalt auch die Managementplanung noch nicht abgeschlossen, auf der auch die Umsetzung des Managements sowie dessen Monitoring basieren. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten** zur **Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **regelmäßigen Fortschreibung der Managementpläne mit räumlich und quantitativ festgelegten Maßnahmen**, für die **Umsetzung von Maßnahmen** sowie das **Monitoring** zu gewährleisten. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert werden (vgl. bspw. Handhabung in Thüringen) und über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus, die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden.



In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind. Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebietsmeldungen in Sachsen-Anhalt belaufen sich auf etwa **sechzehn Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **ein Prozent** (Kernzonen Nationalparks und Biosphärenreservate) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **fünfzehn Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

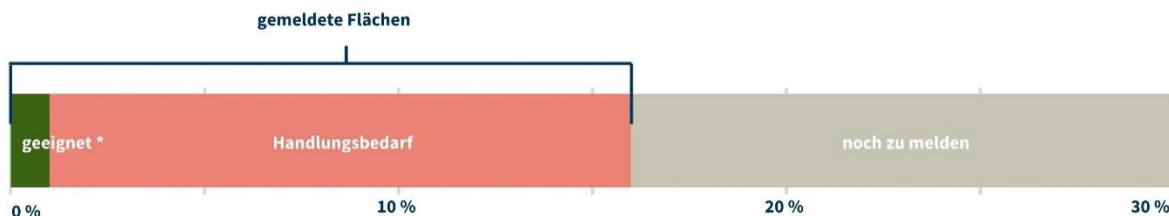


Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. *Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

Praxisbeispiel als Vorbild: Teil des Landschaftsschutzgebiet Elster-Luppe-Aue "Rasnitzer See"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Das Gebiet des Rasnitzer Sees liegt im 4.307 Hektar großen Landschaftsschutzgebiet Elster-Luppe-Aue. Teil des Entwicklungsziels des LSG ist die Wiederherstellung des für den Tagebau genutzten Bereichs Merseburg-Ost. Der Rasnitzer See entstand, nachdem das Gebiet nach Tagebaunutzung wieder vernässt wurde. Im Bereich des Rasnitzer Sees soll der natürlichen Entwicklung in Teilbereichen Vorrang gegeben werden. Auf anderen Seen in der Nähe ist eine intensivere Nutzung möglich, jedoch sind auf dem Rasnitzer See Bade- und Wassersportmöglichkeiten eingeschränkt, um die Natur zu bewahren.

Hundert Hektar, etwa ein Drittel im südlichen Bereich des Sees, gehört dem NABU. In diesem Gebiet wird den brütenden Vögeln und der Vegetation Vorrang gelassen. Hier sind für Tiere und Pflanzen schädliche Handlungen wie Jagen, Baden, Angeln und Zelten verboten.

Unproblematische Handlungen wie das Eislaufen auf dem zugefrorenen See im Winter sowie Wandern und Radfahren sind jedoch erlaubt.

Zu einer der größeren Pflegemaßnahmen gehörte das Ausbringen eines Flusseeeschwalben-Nistfloßes. Einige Brutpaare der Flusseeeschwalbe haben sich dort niedergelassen. Im Jahr 2017 erhielt das Projekt den Umweltpreis der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes.